

# AMTSBLATT

## der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 22

Düsseldorf, Donnerstag, den 29. Mai

1952

### Inhalt

#### Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.

297. Anordnung. S. 163.

#### Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

##### Allgemeine Innere Verwaltung.

298.—300. Wappenverleihung. S. 164.

301. Änderung der Standesamtsbezirke Emmerich und Hüthum. S. 164.

##### Wirtschaft und Verkehr.

302. Mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen. S. 164.

##### Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

303. Zulassung von DiaGel zur Herstellung von Obsterzeugnissen. S. 164.

304. Haus- und Straßensammlung zugunsten des Wiederaufbaues der Insel Helgoland. S. 165.

305. Umsiedlung von Heimatvertriebenen. S. 165.

306. Berichtigung. S. 165.

#### Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses.

307. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 165.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

308. Beschluß in der Verwaltungsregelungssache von Kupferdreh. S. 165.

309. Wegeeinzug. S. 166.

310. Fluchtlinienverfahren. S. 166.

311. Neuerschienene Karten. S. 167.

### Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

#### 297. Anordnung.

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
IV B 592 Tgb.-Nr. 1583/52

Düsseldorf, den 9. Mai 1952.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung vom 29. 4. 1952 beschlossen:

Die Stadtverwaltung Oberhausen hat auf Grund des Fluchtliniengesetzes gegen die nachstehend aufgeführten Grundstückseigentümer das Enteignungsverfahren eingeleitet, um aus diesen Grundstücken den zum fluchtlinienmäßigen Ausbau des Sportplatzes in Oberhausen-Buschhausen zwischen der Simrock-, Lanter-, Thüringer und Friesenstraße erforderlichen Grund und Boden zu erhalten:

1. Grundbuch von Buschhausen, Band 20 Blatt 801, Eigentümer Ehefrau Friedrich Hemmert, Anna Margarethe geb. Hartmann aus Buschhausen, Simrockstr. 43, aus dem Grundstück Gemarkung Buschhausen, Flur 7, Nr. 5694/7.44, etwa 500 qm;
2. Grundbuch von Buschhausen, Band 18 Blatt 689, Eigentümer Ehefrau Johann Busskamp, Agnes geb. Stratmann aus Buschhausen, Simrockstr. 41, aus dem Grundstück Gemarkung Buschhausen, Flur 7, Nr. 1399/7.44 und 1400/7.44, etwa 2360 qm;
3. Grundbuch von Buschhausen, Band 9 Blatt 266, Eigentümer Eheleute Hermann Bassier und Berta geb. Dorsthorst aus Buschhausen, Simrockstr. 37, aus dem Grundstück Gemarkung Buschhausen, Flur 7, Nr. 3277/7 usw., etwa 1370 qm;
4. Grundbuch von Buschhausen, Band 16 Blatt 620, Eigentümer Gustav Albert Gramstedt aus Buschhausen, Simrockstr. 35, aus dem Grundstück Gemarkung Buschhausen, Flur 7, Nr. 5388/7, etwa 990 qm;
5. Grundbuch von Buschhausen, Band 9 Blatt 265, Eigentümer Wwe. Otto Seidler, Elise geb. Seidler aus Buschhausen, Simrockstr. 31, aus dem Grundstück Gemarkung Buschhausen, Flur 7, Nr. 7/3 und 7/4, etwa 2330 qm;

6. Grundbuch von Buschhausen, Band 19 Blatt 784, Eigentümer Wilhelm Becker aus Buschhausen, Simrockstr. 27, aus dem Grundstück Gemarkung Buschhausen, Flur 7, Nr. 1402/7.44, etwa 1675 qm;
7. Grundbuch von Buschhausen, Band 19 Blatt 573, Eigentümer Hans Wiebus aus Sterkrade, Steinbrinkstr. 211, aus dem Grundstück Gemarkung Buschhausen, Flur 7, Nr. 5051/7.44 und 5052/7.44, etwa 300 qm.
8. Grundbuch von Buschhausen, Band 21 Blatt 867, Eigentümer Heinrich Katernberg jr. aus Sterkrade, Brüderstr. 30, aus dem Grundstück Gemarkung Buschhausen, Flur 7, Nr. 5842/7.44, etwa 435 qm;
9. Grundbuch von Buschhausen, Band 6 Blatt 138, Eigentümer Heinrich Katernberg aus Buschhausen, Friesenstr. 17 a, aus dem Grundstück Gemarkung Buschhausen, Flur 7, Nr. 5841/7.44, etwa 875 qm;
10. Grundbuch von Buschhausen, Band 6 Blatt 110, Eigentümer Dietrich Katernberg aus Buschhausen, Lanter Str. 46, aus dem Grundstück Gemarkung Buschhausen, Flur 7, Nr. 2244/7.44, etwa 435 qm;
11. Grundbuch von Buschhausen, Band 19 Blatt 782, Eigentümer Wilhelm Thiemann aus Buschhausen, Friesenstr. 54, aus dem Grundstück Gemarkung Buschhausen, Flur 7, Nr. 5167/7.44, etwa 790 qm;
12. Grundbuch von Buschhausen, Band 17 Blatt 652, Eigentümer Heinrich Rehnenn aus Buschhausen, Friesenstr. 58, aus dem Grundstück Gemarkung Buschhausen, Flur 7, Nr. 2240/7.44, etwa 685 qm;
13. Grundbuch von Buschhausen, Band 18 Blatt 690, Eigentümer Eheleute Anton Achzenik und Helene geb. Kleinelsen aus Buschhausen, Friesenstr. 62, aus dem Grundstück Gemarkung Buschhausen, Flur 7, Nr. 1408/7.44, etwa 685 qm;
14. Grundbuch von Buschhausen, Band 19 Blatt 791, Eigentümer Heinrich Baxmann und Theodor Baxmann aus Buschhausen, Friesenstr. 47, aus dem Grundstück Gemarkung Buschhausen, Flur 7, Nr. 1308/7.44, etwa 586 qm.

Der Stadt Oberhausen wird hiermit die Genehmigung erteilt, auf dieses Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) anzuwenden.

Dr. Schmidt.

**Verordnungen,  
Verwaltungsanordnungen und Bekannt-  
machungen des Regierungspräsidenten**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

**298. Wappenverleihung.**

Der Regierungspräsident.  
K 20/1 — 253 — Grevenbroich

Düsseldorf, den 16. Mai 1952.

Der Herr Innenminister hat im Namen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Urkunde vom 2. 5. 1952 dem Landkreise Grevenbroich gemäß § 11 Abs. 2 der rev. DGO das Recht zur Führung des nachstehend beschriebenen Wappens und Siegels verliehen:

Im gespaltenen Schild vorne ein schwarzes Kreuz in Silber, hinten ein schwarzer, rotgezungter Löwe in Gold.

Im Auftrage: Kapp.

**299. Wappenverleihung.**

Der Regierungspräsident.  
K 20/1 — 249 — Haffen-Mehr

Düsseldorf, den 17. Mai 1952.

Der Herr Innenminister hat im Namen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Urkunde vom 30. 4. 1952 dem Amt Haffen-Mehr gemäß § 11 Abs. 2 der rev. DGO das Recht zur Führung des nachstehend beschriebenen Wappens und Siegels verliehen:

Von Weiß (Silber) und Rot geteilt. Oben rechts der Heilige Vinzenz mit goldenem (gelbem) Heiligenschein, weißem Untergewand und kardinalrotem Obergewand. Die Rechte ist segnend erhoben. Die Linke stützt sich auf ein gestürztes blaues Schwert mit goldenem Griff. Oben links der Heilige Lambert mit gelbem Heiligenschein, blauer Mitra mit gelbem Besatz, schwarzem Stab und gelber Krümme nach außen. Die Rechte ist segnend erhoben. Unten in Rot das halbe weiße Schildchen von Kleve mit der halben goldenen Lilienhaspel.

Im Auftrage: Kapp.

**300. Wappenverleihung.**

Der Regierungspräsident.  
K 20/1 — 213 — Kempen

Düsseldorf, den 19. Mai 1952.

Der Herr Innenminister hat im Namen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Urkunde vom 2. 5. 1952 der Gemeinde Hinsbeck gemäß § 11 Abs. 2 der rev. DGO das Recht zur Führung nachstehend beschriebenen Wappens und Siegels verliehen:

Eine silberne Lilie über goldenen gekreuzten Schlüssel mit abgewendeten Bärten in Rot.

Im Auftrage: Kapp.

**301. Änderung der Standesamtsbezirke Emmerich und Hüthum.**

Der Regierungspräsident.  
A. V. 61.1.

Düsseldorf, den 20. Mai 1952.

Mit Wirkung vom 1. 6. 1952 scheidet die Gemeinde Klein-Netterden aus dem Standesamtsbezirk Emmerich aus und wird dem Standesamtsbezirk Hüthum zugeteilt.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

**Wirtschaft und Verkehr**

**302. Mechanisch betriebene Spiele und Spiel-  
einrichtungen.**

Der Regierungspräsident.  
IV/G. 63

Düsseldorf, den 14. Mai 1952.

Die Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. 5. 1935 (RGBl. I S. 683) in der Fassung der Verordnung vom 27. 7. 1951 (GMBl. S. 187) sieht durch § 10 Abs. 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 10 Abs. 4 vor Erteilung der ortspolizeilichen Genehmigung zur Aufstellung mechanisch betriebener Spiele oder Spieleinrichtungen eine Bedürfnisprüfung vor.

Ich bin der Auffassung, daß Gast- oder Schankwirtschaften nicht zu Spielhallen oder Spielsälen gemacht werden sollten, halte vielmehr im Interesse der Vermeidung einer volkswirtschaftlich ungesunden Ausbreitung der Spielleidenschaft eine eingehende Bedürfnisprüfung für geboten. Ich empfehle deshalb, auf Grund des oben erwähnten § 10 der VO vom 27. 7. 1951 für jede einzelne Gast- und Schankwirtschaft höchstens zwei mechanisch betriebene Spiele oder Spieleinrichtungen zuzulassen.

Zusatz für die Landkreisverwaltungen:

Ich bitte, die Gemeindeverwaltungen entsprechend anzuweisen.

Im Auftrage: Ortmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

**Gesundheits- und Sozialangelegenheiten**

**303. Zulassung von DiaGel zur Herstellung von  
Obsterzeugnissen.**

Der Regierungspräsident.  
M. 25. — 1 Nr. 513/52

Düsseldorf, den 16. Mai 1952.

Der Herr Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — mitgeteilt durch Erlaß des Herrn Sozialministers vom 29. 4. 1952 — II B/1 b — 61 — 6 (38) — auf Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 17) unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs der Firma Diamalt AG. in München eine Versuchsgenehmigung für die Verwendung des Gelierstoffes DiaGel mit nachfolgenden Auflagen erteilt:

1. DiaGel unterliegt der ständigen Überwachung durch die Staatl. Chemische Untersuchungsanstalt München,
2. DiaGel darf nur als Gelierstoff zu Milch- und Obstsüßspeisen angeboten werden,
3. in der Kennzeichnung und Werbung ist jeder Hinweis auf die Verwendung von DiaGel zur Herstellung von Marmelade zu unterlassen,
4. die Verwendung von DiaGel darf sich lediglich auf die Lebensmittelzubereitungen erstrecken, die nur für den eigenen Bedarf des Abnehmers bestimmt sind.

Ich bitte, bei der Überwachung des Lebensmittelverkehrs darauf zu achten, daß die in den Punkten 2 bis 4 aufgezählten Voraussetzungen erfüllt werden.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Chemische Untersuchungsämter — des Bezirks.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

### 304. Haus- und Straßensammlung zugunsten des Wiederaufbaues der Insel Helgoland.

Der Regierungspräsident.  
S. 4.1.

Düsseldorf, den 23. Mai 1952.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 12. 5. 1952 — III A 1/72071 — dem Kuratorium der Helgolandstiftung z. Hd. des vorbereitenden Arbeitsausschusses der Helgolandspende des deutschen Volkes in Pinneberg die jederzeit widerrufliche Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 11. 8. bis 20. 8. 1952 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Haus- und Straßensammlung durchzuführen.

Die Genehmigung ist an folgende Bedingungen geknüpft worden:

1. Das Kuratorium der Helgolandstiftung ist als Veranstalter der Haus- und Straßensammlung verpflichtet, die Sammlung nach erteilter Genehmigung rechtzeitig vor Beginn der Verwaltung sämtlicher Stadt- und Landkreise des Landes Nordrhein-Westfalen anzuzeigen und die Ausweise für die als Sammler vorgesehenen Personen diesen Verwaltungen zur Abstempelung vorzulegen.

2. Die Genehmigung der Sammlung wird davon abhängig gemacht, daß die Sammlung mit eigenen oder ehrenamtlichen Kräften durchgeführt wird.

3. Als Sammler dürfen Kinder unter 14 Jahren nicht tätig sein.

Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr dürfen nur bei der Durchführung von Sammlungen auf Straßen und Plätzen und nur bis zum Beginn der Dunkelheit mitwirken.

Falls Jugendliche bei der Durchführung einer Straßensammlung mitwirken sollen, ist der Veranstalter verpflichtet, nicht nur für eine ausreichende Beaufsichtigung der Jugendlichen, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Jugendlichen jeweils zu zweien sammeln. Außerdem ist die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen, falls Schüler zwischen 14 und 18 Jahren als Sammler eingesetzt werden sollen.

4. Die als Sammler zugelassenen Personen haben einen polizeilich abgestempelten Ausweis bei sich zu führen, aus dem der Name des Veranstalters, die Art und der Zweck der Sammlung, der Sammlungsort und die Zeit, für die die Sammlung genehmigt ist, hervorgehen müssen. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

Nach Abschluß der Sammlungsaktion sind die Ausweise einzuziehen.

5. Die Durchführung der Haussammlung hat an Hand von fortlaufend nummerierten Listen zu erfolgen. In den Listen sind auf der ersten Seite der Name des Veranstalters, die Zeit und der Zweck der Sammlung anzugeben. Die folgenden Seiten müssen Spalten für Name und Wohnung des Spenders, den gespendeten Betrag und die eigenhändige Unterschrift des Spenders enthalten. Die Durchführung der Straßensammlung hat mit sicher verschließbaren Sammelbüchsen, deren Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt, zu erfolgen.

An den fortlaufend nummerierten Büchsen muß der Name des Veranstalters und ein Hinweis auf den Sammlungszweck deutlich angebracht sein.

Sowohl die Listen als auch die Büchsen sind jeweils der Verwaltung des Stadt- oder Landkreises zur Abstempelung vorzulegen.

6. Die Unkosten der Sammlung dürfen 5 % des Sammlungsaufkommens nicht überschreiten.

7. Der Reinertrag darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Helgolandstiftung verwandt werden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist unstatthaft.

Im Auftrage: Ortmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

### 305. Umsiedlung von Heimatvertriebenen.

Der Regierungspräsident.  
S. 5.0.

Düsseldorf, den 23. Mai 1952.

Auf den im Ministerialblatt 1952 S. 418 veröffentlichten RdErl. des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 4. 1952 — III A 1/KFH/80 — IV A 2/253—1884/52 — weise ich besonders hin.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

### 306. Berichtigung.

Die Veröffentlichung der Rundverfügung des Regierungspräsidenten — LA 05.00 — betr. „Tätigkeit der Beschwerdekammern für Soforthilfe“ vom 2. 5. 1952 (ABl. S. 153) ist wie folgt zu berichtigen: Auf der Seite 154 ist unter c), 13. Zeile das Wort „Beschwerdeausschuß“ durch „Soforthilfeausschuß“ und unter e), 7. Zeile das Wort „Ausbildungshilfe“ durch „Existenz-Aufbauhilfe“ zu ersetzen.

## Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses

### 307. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der Regierungspräsident.  
Namens des Regierungsbezirksausschusses.  
B. A. 40.01

Düsseldorf, den 19. Mai 1952.

Der für Karl Crefeld, geb. 19. 10. 1897 in Rheydt-Odenkirchen, wohnhaft in Rheydt, Moltkestr. 144, am 27. 12. 1949 für die Kalenderjahre 1950/52 ausgestellte Wandergewerbeschein, Geb.-Nr. I 1254, ist verlorengegangen. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Dem Berechtigten wird eine Zweitschrift ausgestellt werden.

Im Auftrage: Brodowski.

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### 308. Beschluß in der Verwaltungsregelungssache von Kupferdreh.

In der Verwaltungsregelungssache von Kupferdreh (Lk. 61.1) wird dem gemäß Verfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 31. 7. 1951 K. 45/1 Essen als dem Vertreter der Interessentengemeinschaft von Kupferdreh bestellten Obervermessungsrat Dr.-Ing. Willi Bonczek die Befugnis erteilt, entsprechend dem Antrag der Stadt Essen St.A. 61 — 1242/50 vom 15. 1. 1951 alle der Interessentengemeinschaft gehörenden Grundstücke an die Stadt Essen zu veräußern und im Grundbuch aufzulassen.

Mit Rücksicht auf § 8 des Gesetzes vom 2. 4. 1887 (GS. S. 105) wird bescheinigt, daß die Abtretung den Realinteressenten unschädlich ist, da die Stadt Essen in die Rechte und Pflichten der Interessentengemeinschaft eintritt.

Die beantragte Regelung erscheint zweckmäßig und zulässig, da gegen sie Versagungsgründe aus § 4 des vorgenannten Gesetzes nicht vorliegen.

Gegen diesen Beschluß ist innerhalb von 1 Monat — vom Tage seiner Bekanntmachung ab gerechnet, der Einspruch gem. §§ 44 ff. der Militärregierungsverordnung 165 zulässig, der bei dem unterzeichneten Kulturamt anzubringen ist.

Düsseldorf, den 2. April 1952.

(L. S.)

Das Kulturamt.

Genehmigt

nach § 13 des Gesetzes betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2. 4. 1887 (GS. S. 105) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. 6. 1919 (GS. S. 101) in der Fassung des § 9 Abs. 2 Buchst. i) der Verordnung über . . . Änderung von Landeskulturgesetzen vom 29. 3. 1933 (GS. S. 79).

Bonn, den 8. April 1952.

(L. S.)

Das Landeskulturamt.

### 309. Wegeeinzziehung.

Der Rat der Stadt Wesel hat am 8. 5. 1952 die Einziehung folgender öffentlicher Wege beschlossen:

1. Die Hafestraße, Flurstück 3850/0.1451 vom alten Hafenamts (jetzt Bürohaus Firma Gerhard Hülskens & Cie.) bis zur Nordwestecke des Flurstücks 1433 und bis zur Nordostecke des Flurstücks 3107/1400 der Flur 13.
2. Die Uferstraße, Flurstück 2835/1391 der Flur 13 vom Bürogebäude der Firma Gerhard Hülskens & Cie. bis zum Flurstück 3565/1402 der Flur 13.
3. Der öffentliche Weg an der Dinslakener Landstraße — Parzelle 2062/0398 —.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von vier Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirks-

regierung Düsseldorf beginnt, beim Ordnungsamt in Wesel, Rathaus, Zimmer 209, einzulegen.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

Wesel, den 15. Mai 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Wesel:

Fournell,  
Bürgermeister

Simons,  
Stadtvertreter.

### 310. Fluchtlinienverfahren.

Die Fluchtlinien des Verkehrsbandes V 105 (Str), auf dem die Verlängerung der Straßenbahn von Rheinhausen nach Hohenbudberg vorgesehen war, sind aufgehoben. Der Plan liegt gemäß § 17 (5) der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in der Zeit vom 13. 6. bis 27. 6. 1952 beim Vermessungsamt der Stadt Rheinhausen zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 16. Mai 1952.

Der Verbandsdirektor des  
Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

### 311. Neuerschienene Karten.

Die nachstehend aufgeführte Karte kann durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Kaiserstr. 3, oder durch die Vertriebsstellen:

- a) Landkartenhandlung F. Claus, Duisburg, Kuhlentwall 14,
- b) Landkartenhandlung Gleumes & Co., Köln, Hansaring 97 (Hochhaus),
- c) Verlag Regensberg, Münster i. W., Alter Fischmarkt 1,
- d) Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn, Dechenstr. 5 a oder durch Sortimentsbuchhandlungen bezogen werden: Kreiskarte 1 : 50 000.

Kreiskarte Dinslaken 1 : 50 000, 5farbig, Einzelpreis 2 DM.

Bad Godesberg, den 19. Mai 1952.

Das Landesvermessungsamt  
Nordrhein-Westfalen.